

Feuerverbot

Waldbrandgefahr



Im Wald und Waldnähe (50m) ist verboten:

- Feuer zu entfachen.

Im ganzen Kantonsgebiet ist verboten:

- Feuer an unzulässigen Feuerstellen und das Benutzen von Energiegelb.
- Feuerwerke abzubrennen.
- Herabfallender Himmelskometen dürfen zu lesen.
- Geschützte und Ruhezonen wegzuweisen.

Waldparcours werden mit Feuer bis zu 20'000 Franken bestraft (§ 42 des kantonalen Waldgesetzes (SR, 945); in Verbindung mit § 19 der kantonalen Waldverordnung (SR, 946)).

Entstehende Kosten zur Abwehr und Wiederherstellung werden den schuldhaften Verursachern überbunden (§ 43a des kantonalen Waldgesetzes (SR, 945)).



Waldverordnungen
aktuelle Lage
SR 946